

Anträge zum Gewerkschaftstag der GEW in Freiburg vom 06.-10. Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

4. Satzung

4.1	Aufnahme von Geflüchteten aus unserem Organisationsbereich in die GEW LV Berlin	300
4.2	Änderung der Satzung § 13 Absatz 2 BA Junge GEW/BA Studentinnen und Studenten (BASS)	303
4.3	Änderung von § 17 der GEW-Satzung (Änderungen in kursiver Schrift) Hauptvorstand	304
4.4	Änderung der Satzung in §§ 12 und 18 LV Hessen	305
4.5	Umbenennung des Vorstandsbereichs „Jugendhilfe und Sozialarbeit“ LV Niedersachsen	306

4.1 Aufnahme von Geflüchteten aus unserem Organisationsbereich in die GEW

Antragsteller: LV Berlin

Empfehlung der Antragskommission

Erledigt bei Annahme des Antrags 5.3 in der Fassung der Antragskommission.

Teil 1:	1
Bei § 6 Nr. 2 der Satzung der GEW Bund wird zwischen Satz 3 (nach „Organisationsbereich“) und Satz 4 folgender Satz zur Klarstellung eingefügt:	5
Als arbeitslos gilt auch, wer aufgrund von geltenden aufenthaltsrechtlichen und asylrechtlichen Bestimmungen eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben darf.	10
§ 6 Nr. 3 bleibt so erhalten	
Teil 2:	
§ 6 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:	15
Geflüchtete (Personen im asylrechtlichen Verfahren, Personen mit humanitären Aufenthaltstiteln nach § 25 Aufenthaltsgesetz, Personen im aufenthaltsrechtlichen Verfahren nach § 25 Aufenthaltsgesetz), die eine Tätigkeit im Organisationsbereich der GEW anstreben, werden als Mitglieder aufgenommen.	20
Die Nummern 4, 5 und 6 der aktuellen Satzungsfassung werden neu nummeriert.	25
Begründung	
Die Satzung des DGB nennt als seine Aufgaben in § 2 Nr. 3c explizit die Förderung der sozialen Integration der Migrantinnen und Migranten. Unter Jurist*innen ist strittig, ob die Formulierung der aktuellen Satzung der GEW ausreichend ist, um geflüchtete Personen als Mitglieder aufzunehmen. Da auch Arbeitslose als Mitglieder explizit aufgenommen werden, sehen einige keine Hindernisse. Andere ziehen bei dem Begriff „arbeitslos“ die Definition der Internationalen Arbeitsorganisation, die Verordnungen der Europäischen Union, das Sozialgesetzbuch (SGB) und die Rechtspraxis der Bundesagentur für Arbeit heran, wonach eine Person „dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen muss“. Mit dem Teil 1 des Antrags soll hier eine Klarstellung vorgenommen werden.	30 35 40
Die Änderung im Teil 2 des Antrags ist notwendig für Personen, die an einem Hospitationsprogramm als Mitglieder teilnehmen wollen,	45

die noch nicht dem Organisationsbereich angehören, diese eine Tätigkeit aber anstreben (z.B. wenn eine entsprechende Ausbildung fehlt). Die Änderung bezieht sich auf die Gruppen 5 und 6.

50

Zugang zur Mitgliedschaft für Geflüchtete

Man sollte unbedingt unterscheiden zwischen dem Zugang zur Mitgliedschaft für

55

1. Geflüchtete ohne jegliche Einschränkung,
2. Geflüchtete aus dem direkten Organisationsbereich (Berufstätige im Organisationsbereich), 60
3. arbeitslose Geflüchtete mit der Möglichkeit des Zugangs zum Arbeitsmarkt aus dem direkten Organisationsbereich (Berufsausbildung im Organisationsbereich), 65
4. arbeitslose Geflüchtete ohne Zugang zum Arbeitsmarkt aus dem direkten Organisationsbereich, (Berufsausbildung im Organisationsbereich), 70
5. arbeitslose Geflüchtete mit der Möglichkeit des Zugangs zum Arbeitsmarkt, die sich für den Organisationsbereich interessieren, aber noch nicht im Organisationsbereich sind, 75
6. arbeitslose Geflüchtete ohne Zugang zum Arbeitsmarkt, die sich für den Organisationsbereich interessieren, aber noch nicht im Organisationsbereich sind. 80

Zu 1.

Dies ist von der Satzung der GEW nicht möglich, da diese nur den Organisationsbereich umfasst. Eine Aufnahme würde der Satzung entgegenstehen. Eine Änderung der GEW-Satzungen wäre nach § 15 Ziffer 2 DGB-Satzung zustimmungsbedürftig. Die Änderungsabsicht ist nach § 15 Ziffer 3 DGB unverzüglich anzuzeigen.

80

85

Zu 2.

Diese Personen fallen unproblematisch unter die Satzung. Sie sind Arbeitnehmer*innen bzw. freie Mitarbeiter*innen und dürfen arbeiten.

90

Zu 3.

Diese Personen fallen ebenfalls unproblematisch unter die Satzung der GEW. Sie sind zwar arbeitslos, haben aber Zugang zum Arbeitsmarkt.

95

Zu 4.

Dies ist der Personenkreis, dessen Zugang am umstrittensten ist. Die Satzung ist für diesen

100

Personenkreis aus unserer Sicht absolut offen. Auch die DGB-Satzung spricht nicht gegen die Aufnahme. Es ist daher eine politische Entscheidung, ob der Personenkreis aufgenommen werden soll. Um Ansprüche aus dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz (AGG) gegenüber der GEW zu vermeiden, sollte die GEW den Begriff der Arbeitslosigkeit auf den allgemeinen Sprachgebrauch beschränken und sich nicht auf einen rechtlichen Sprachgebrauch stützen, der für die GEW unübersehbar ist.

105

110

115

Zu 5.

Diese Personengruppe ist identisch mit Personen, die arbeitslos sind, jedoch noch nicht im Organisationsbereich der GEW tätig waren bzw. keine Ausbildung in diesem Bereich haben. Hier wäre zu verfahren, wie die GEW bisher mit solchen Personen umgeht. Diese Personengruppe ist von der Satzung der GEW nicht umfasst.

120

Es wird jedoch auf eine Öffnungsklausel für Studierende in § 6 Ziffer 3 der Satzung hingewiesen. Dort ist geregelt, dass Studierende, die ein Studienfach studieren, das eine spätere Tätigkeit im Organisationsbereich der GEW ermöglicht, oder eine Tätigkeit in diesem Bereich anstreben, als Mitglieder aufgenommen werden können. Danach müssten Studierende nicht einmal ein organisationsbereichsrelevantes Fach studieren, sondern müssen lediglich eine Tätigkeit in diesem Bereich anstreben.

125

130

135

Zu 6.

Es gelten hier die Ergebnisse der Gruppe 4 und 5 kombiniert.

140

4.2 Änderung der Satzung § 13 Absatz 2

Antragsteller: BA Junge GEW/BA Studentinnen und Studenten (BASS)

§ 13 Abs. 2 wird durch folgende Sätze ergänzt:
Der Anteil der jungen Delegierten unter 35 Jahren in jedem Landesverband entspricht mindestens dem bundesweiten prozentualen Anteil der jungen Mitglieder.
Mandate für junge Delegierte, die nicht besetzt werden können, verfallen.

Begründung

Junge Mitglieder in die Arbeit der GEW zu integrieren und teilhaben zu lassen ist der Grundstein für den Generationendialog und letztendlich den Fortbestand kontinuierlicher gewerkschaftlicher Arbeit. Dazu gehört die Möglichkeit der Teilhabe junger Menschen innerhalb der GEW-Strukturen in den verschiedenen Gremien und damit auch die angemessene Vertretung ihrer Positionen auf dem Gewerkschaftstag.

Die auf dem Gewerkschaftstag beschlossenen Themen, Grundsätze und Leitlinien sind auch maßgebend für die Arbeit der jungen Aktiven in der GEW. Daher ist es von Bedeutung, dass der Jungen GEW und den Ausschüssen der Studentinnen und Studenten eine angemessene Plattform auf dem Gewerkschaftstag geboten wird, um ihre Positionen einbringen und durchsetzen zu können.

Der aktuelle Schlüssel erlaubt der Jugend über ihre Strukturen lediglich 32 Personen aus Junge GEW und BASS zu delegieren. Gemessen an der Gesamtdelegiertenzahl sind das lediglich 7,4 %. Der Anteil der Mitglieder unter 35 Jahren in der GEW beträgt momentan jedoch 20 %. Dieser Anteil der jungen Mitglieder sollte auf dem Gewerkschaftstag vertreten sein, um die Positionen der Jugend angemessen repräsentieren zu können. Da sich der prozentuale Anteil junger Menschen in der GEW im Laufe der Zeit verändern kann, wäre eine statische Zahl der Delegierten zu unflexibel.

Diese Regelung würde zudem die Partizipation junger Mitglieder in den Landesverbänden und Fachgruppen stärken, da sie sich für diese Gremien auf dem Gewerkschaftstag einsetzen könnten.

Empfehlung der Antragskommission

Annahme mit folgenden Änderungen:

In Zeile 4 „bundesweiten“ wird ersetzt durch:
landesweiten

Die Zeilen 6 und 7 werden gestrichen.

**4.3 Änderung von § 17 der GEW-Satzung
(Änderungen in kursiver Schrift)**

Empfehlung der Antragskommission

Annahme

Antragsteller: Hauptvorstand

„Seine Beschlüsse fasst der Gewerkschaftstag mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist, mit Ausnahme des § 29, Zweidrittelmehrheit erforderlich. Satzungsändernde Anträge sind sechs Monate vor dem Gewerkschaftstag einzureichen. *Die Frist für die Einreichung selbstständiger Anträge beträgt mindestens vier Monate; das Nähere regelt der HV.* Antragsberechtigt für den Gewerkschaftstag sind der Hauptvorstand, der *Geschäftsführende Vorstand*, die Landesverbände und die Bundesausschüsse.“

1

5

10

4.4 Änderung der Satzung in §§ 12 und 18

Antragsteller: LV Hessen

§ 12

Der Gewerkschaftstag bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der GEW und entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten der GEW.

wird wie folgt geändert:

§ 12 (neu)

Der Gewerkschaftstag bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der GEW und entscheidet **über die Grundsätze der Haushaltspolitik und den Haushalt des auf den Gewerkschaftstag folgenden Kalenderjahres sowie** endgültig über alle **weiteren** Angelegenheiten der GEW.

Gleichzeitig wird

§ 18 Hauptvorstand

2. Der Hauptvorstand berät und entscheidet Grundsatzfragen der GEW, soweit Beschlüsse des Gewerkschaftstages nicht entgegenstehen. Der Hauptvorstand entscheidet über den Haushalt der GEW. ...

geändert in:

§ 18 Hauptvorstand

2. **(neu)** Der Hauptvorstand berät und entscheidet Grundsatzfragen der GEW, soweit Beschlüsse des Gewerkschaftstages nicht entgegenstehen. Der Hauptvorstand entscheidet **über die Haushalte und gegebenenfalls Nachtragshaushalte** der GEW **mit Ausnahme des Haushalts für das Kalenderjahr nach dem Gewerkschaftstag (siehe § 12).**

Empfehlung der Antragskommission

Annahme in folgender Fassung:

1 Der Titel wird wie folgt geändert:
Änderung der Satzung in § 12

Paragraf 12 wird wie folgt geändert:

5 Der Gewerkschaftstag bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der GEW und entscheidet über die Grundsätze der Haushaltspolitik sowie endgültig über alle Angelegenheiten der GEW.

10
Damit ist erledigt:
Antrag 5.4

15

20

25

30

4.5 Umbenennung des Vorstandsbereichs „Jugendhilfe und Sozialarbeit“

Empfehlung der Antragskommission

Antragsteller: LV Niedersachsen

Ablehnung

Der Gewerkschaftstag 2017 möge beschließen:
Der Vorstandsbereich „Jugendhilfe und Sozial-
arbeit“ wird in „Soziale Arbeit-, Kinder-,
Jugendhilfe und Sozialarbeit“ umbenannt.

1

5

Begründung

Der Terminus „Soziale Arbeit“ umfasst, so der
aktuelle Stand des Fachdiskurses, sowohl Sozi-
alarbeit als auch Sozialpädagogik. Dementspre-
chend sind beispielsweise die Fachbereiche an
Hochschulen mit Sozialer Arbeit betitelt.

10

Der bisher verwendete Terminus „Sozial-
arbeit“ stellt eine thematische Verengung dar
und soll hier entsprechend in Ergänzung ge-
nannt werden. Gleiches gilt für die Termini
„Kinder-, Jugendhilfe“.

15